



Statuten

I. Name, Gründung, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen *GO^{SSAU} FAMILY Familienverein für Gossau & Umgebung* besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in 9200 Gossau SG.

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe beziehen sich stets auf alle Geschlechter.

Der Verein ist politisch neutral.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Der Verein *GO^{SSAU} FAMILY Familienverein für Gossau & Umgebung* (nachfolgend *GO FAMILY* genannt) ist ein Zusammenschluss von Frauen, Männern, Menschen. Er bezweckt die Förderung von Kontaktmöglichkeiten für Familien. Die Vernetzung und Integration von Familien aus allen kulturellen, sozialen und religiösen Herkunftsn wird unterstützt und gefördert. Es werden Angebote aufgebaut und organisiert, die familienunterstützend und -ergänzend sind sowie eine sinnvolle Freizeitgestaltung fördern.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Bildung für Familien in persönlichen, religiösen, gesellschaftlichen und kulturellen Bereichen
- 3.2 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.3 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.4 Einsatz für interreligiöse Bestrebungen
- 3.5 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Familien
- 3.6 Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen in Gemeinde und Region

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede erwachsene Person oder Familie werden, die bereit ist, an der Erfüllung oben genannter Aufgaben mitzuwirken und den Jahresbeitrag bezahlt. Der Mitgliederbeitrag wird pro Familie bezahlt.

Beitrittserklärungen sind schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Die Statuten sind auf der Homepage ersichtlich. Der Austritt muss schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres erklärt werden.



IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A Hauptversammlung
- B Vorstand und eventuell erweiterter Vorstand
- C Rechnungsrevisorinnen

A Hauptversammlung

Art. 6 Hauptversammlung

6.1 Oberstes Organ ist die Hauptversammlung, die alljährlich im zweiten Vierteljahr zusammentritt. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder einberufen.

6.2 Stimmberechtigt ist jeweils nur eine erwachsene Person pro Familie.

6.3 Ein Essen pro Familie an der Hauptversammlung ist inbegriffen, sofern es die finanzielle Situation des Vereins erlaubt. Für jedes weitere Essen wird vom Vorstand ein kostendeckender Betrag erhoben.

Art. 7 Einladung, Anträge

Die Hauptversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus einberufen. Anträge sind bis 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich an das Leitungsteam einzureichen.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:

- 8.1 Kenntnisnahme des Jahresrückblicks, der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichts der Revisorinnen
- 8.2 Festsetzung von zusätzlichen finanziellen Beiträgen der Mitglieder
- 8.3 Wahl des Leitungsteams (Vorstandsmitglieder) und zweier Rechnungsrevisorinnen
- 8.4 Behandlung von Anträgen
- 8.5 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.6 Beschlussfassung über Revision der Statuten (vgl. Art. 22)
- 8.7 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (vgl. Art. 21)

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 20 und Art. 21 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.



B Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung und Organisation

10.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern möglichst aller Geschlechter und setzt sich wie folgt zusammen:

Leitungsteam (Vorstandsmitglieder), bestehend aus Vorsitzende, KassiererIn, AktuarIn, einer seelsorglichen Vertretung und weiteren Personen.

10.2 Der Vorstand besteht mindestens aus zwei Frauen.

Der Vorstand organisiert sich selbst.

10.4 Erweiterter Vorstand

Um mehr Personen einzubinden und sie in die Verantwortung zu nehmen, besteht die Möglichkeit, einen erweiterten Vorstand zu wählen.

10.4.1 Die Hauptversammlung wählt den erweiterten Vorstand.

10.4.2 Der erweiterte Vorstand kann Aufgaben des täglichen Geschäfts (z.B. einzelne Anlässe) übernehmen.

10.4.3 Der erweiterte Vorstand muss nicht an den Vorstandssitzungen teilnehmen, darf aber.

10.4.4 Der erweiterte Vorstand ist im Vorstand nicht stimmberechtigt, aber antragsberechtigt.

10.4.5 Der erweiterte Vorstand ist im Austausch mit dem Vorstand und berichtet ihm regelmässig.

10.4.6 Der Vorstand hat die Möglichkeit, zwischen den Hauptversammlungen neue Personen interimistisch in den erweiterten Vorstand zu berufen. Diese Mitglieder werden an der nächsten Hauptversammlung bestätigt oder wieder abberufen.

Art. 11 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder sowie der erweiterte Vorstand werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

Art. 12 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende. Die Vertreterin des Leitungsteam lädt unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 5 Tage vor der Vorstandssitzung schriftlich dazu ein.

Art. 13 Aufgaben Vorstand und erweiterter Vorstand

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Wird ein erweiterter Vorstand (Abs. 10.4) gewählt, können die Aufgaben zwischen Vorstand und erweitertem Vorstand, durch den Vorstand aufgeteilt werden.



Abs. 13.1; 13.5 – 13.7 obliegen immer dem Vorstand.

Die Aufgaben sind:

13.1 Vertretung des Vereins nach aussen

13.2 Führung der laufenden Geschäfte

13.3 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und –aufgaben

13.4 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und weiterer Tätigkeiten des Vereins

13.5 Vorbereitung der Hauptversammlung und allfälliger Statutenrevisionen

13.6 Nach Bedarf Erlass von Reglementen und Richtlinien

13.7 Medien- und Informationsarbeit

Art. 14 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien, die Kassiererin sowie die seelsorgliche Vertretung.

C Rechnungsrevisorinnen

Art. 15

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht an die Hauptversammlung. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstands.

V. Finanzen

Art. 16 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

16.1 Jahresbeiträge der Mitglieder

16.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen

16.3 Einnahmen aus Aktionen und Sammlungen

16.4 Zuwendungen und Legate

16.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

16.6 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. April bis 31. März.

Art. 17 Kassierin

Die Kassierin ist verantwortlich für die Vereinskasse, führt die Buchhaltung und verwaltet das Vermögen zusammen mit dem Vorstand. Sie erstellt die Jahresrechnung.

Art. 18 Entschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet. Der Vorstand kann ein entsprechendes Reglement erlassen.



Art. 19 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen Art.

Art. 20 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 21 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 22 Vermögensverwendung

Bei Auflösung des Vereins entscheidet auf Antrag des Vorstandes, die Hauptversammlung über das Vermögen.

Statuten in Kraft gesetzt an der HV vom 2. Mai 2024